

## Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 30. März 1953	Nr. 13
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
27. 3. 53	Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts .....	81
28. 3. 53	Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ .....	88
28. 3. 53	Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes .....	89
27. 3. 53	Zweite Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin .....	90
27. 3. 53	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz .....	91
28. 3. 53	Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung .....	92

### Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts.

Vom 27. März 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Kapitel I

#### Änderung des Besoldungsgesetzes

##### § 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der nach § 2 Buchstabe b des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) und dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 582) für den Bund geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

#### 1. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die im Verhältnis eines Beamten des Reichs, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts verbrachte Zeit kann bei der Wiederanstellung eines früheren Beamten oder bei der Übernahme eines Beamten in den Bundesdienst mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Eine außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Zeit darf nur zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden und nur insoweit, als die Zeit nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres liegt und für die spätere Beamtendienstzeit förderlich war. Eine Zeit ist als förderlich zu betrachten, wenn die in ihr ausgeübte Tätigkeit mindestens der eines Beamten der nächstniedrigeren Laufbahngruppe entspricht.

(2) Die Anrechnung erfolgt auf das Besoldungsdienstalter der Eingangsgruppe der Dienstlaufbahn. Dabei bildet der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle den Beginn des Besoldungsdienstalters in der Eingangsgruppe. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 können die

Ausführungsbestimmungen die Anrechnung bis auf das Besoldungsdienstalter der Anstellungsgruppe ausdehnen.

(3) An Stelle der unmittelbaren Anrechnung von Vordienstzeiten nach Absatz 1 Satz 2 auf das Besoldungsdienstalter kann nach § 17 verfahren werden, wenn die Anwendung dieser Vorschrift günstiger wirkt.“

#### 2. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verheiratete Beamte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Sofern Kinderzuschlag zusteht, erhält nur einer der Ehegatten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, und zwar derjenige, dem der Wohnungsgeldzuschuß der höheren Tarifklasse zusteht, bei gleicher Tarifklasse der ältere Ehegatte.“

#### 3. § 10 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Ledige Beamte bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 9 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Ledige Beamten erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, solange sie im eigenen Hausstand ihrem unehelichen Kinde Wohnung und Unterhalt gewähren. Ein Kind gilt auch dann als in den eigenen Hausstand aufgenommen, wenn der Beamte es auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

(2) Ledigen Beamten soll der volle Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden, solange sie im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Schwägerten bis zum zweiten Grade,

Adoptiv- oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern Wohnung und Unterhalt gewähren."

4. § 10 erhält folgenden Absatz 3:  
„(3) Die einschränkende Bestimmung im Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Geistliche.“
5. In § 12 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
6. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Bis zur Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates in besonders begründeten Ausnahmefällen einzelne Orte oder Ortsteile in eine andere Ortsklasse einreihen.“
7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich fünfundzwanzig Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich dreißig Deutsche Mark und bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr monatlich fünfunddreißig Deutsche Mark.“
8. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Zeit einer vollen gleichzubewertenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird in vollem Umfange auf das Diätendienstalter angerechnet. Sonstige Zeiten einer vollen Tätigkeit können mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde zur Hälfte auf das Diätendienstalter angerechnet werden, soweit sie für die spätere Beamten-tätigkeit förderlich waren. Wird eine praktische Beschäftigung als Vorbedingung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gefordert, so kann sie in diesem Umfange voll angerechnet werden, wenn die Hälfte der Gesamtdienstzeit dahinter zurückbleibt. Die hiernach anzurechnende Zeit ist um die an der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes fehlende Zeitspanne zu verkürzen, soweit ein Vorbereitungsdienst nicht abgeleistet worden ist.“
9. § 36 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„§ 9 Abs. 4 und § 10 gelten entsprechend.“
10. § 45 erhält folgende Fassung:  
„Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen die Bundesminister der Finanzen und des Innern.“

## § 2

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlagen beigegebenen Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter), B (feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) in der nach § 2 Buchstabe b des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) und dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 582) für den Bund geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

## I.

### Besoldungsordnung A

1. Die Angaben über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten folgende Fassung:
  - a) bei den Besoldungsgruppen 1 a, 1 b und 1 c  
Wohnungsgeldzuschuß: II
  - b) bei den Besoldungsgruppen 2 a, 2 c 1, 2 c 2, 2 d, 2 e, 3 a, 3 b, 3 c, 3 d und 3 e  
Wohnungsgeldzuschuß: III
  - c) bei den Besoldungsgruppen 4 a 1, 4 a 2, 4 b 2, 4 c 1, 4 c 2, 4 d, 4 e, 4 f, 5 a und 5 b  
Wohnungsgeldzuschuß: IV
  - d) bei den Besoldungsgruppen 9 a, 10 a, 10 b und 11  
Wohnungsgeldzuschuß: V
2. Die Besoldungsgruppe 8 b wird gestrichen.
3. In Besoldungsgruppe 4 c 2 wird hinter „Lehrer an den Volksschulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe“ die Bezeichnung „A 4 b 2“ durch „A 4 a 2“ ersetzt.
4. In Besoldungsgruppe 4 a 1 wird eingefügt:  
„Regierungsoberinspektoren und Regierungsinspektoren beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen,“.
5. In Besoldungsgruppe 2 a werden
  - a) eingefügt:  
„Oberregierungsräte und Regierungsräte als Mitglieder beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen,“;
  - b) ersetzt:  
„Wissenschaftliche Räte und Professoren bei der Reichsanstalt für Wasser- und Luftgüte und beim Robert-Koch-Institut“  
durch  
„Wissenschaftliche Räte und Professoren beim Bundesgesundheitsamt“.
6. In Besoldungsgruppe 1 b wird ersetzt:  
„Abteilungsdirektoren und Professoren bei der Reichsanstalt für Wasser- und Luftgüte“  
durch  
„Abteilungsdirektoren und Professoren beim Bundesgesundheitsamt“.
7. In Besoldungsgruppe 1 a werden
  - a) eingefügt:  
„Erste Direktoren und Professoren beim Bundesgesundheitsamt,“  
„Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen,“;
  - b) ersetzt:  
„Direktoren und Professoren beim Robert-Koch-Institut“ und „Direktor und Professor bei der Reichsanstalt für Wasser- und Luftgüte“  
durch  
„Direktoren und Professoren beim Bundesgesundheitsamt“  
und
  - c) gestrichen:  
„Vizepräsident und Professor des Robert-Koch-Instituts,“.

II.

Besoldungsordnung B

1. Die Angabe über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhält bei Besoldungsgruppe 10 folgende Fassung:

Wohnungsgeldzuschuß: II

2. Es werden eingefügt:
  - a) bei Besoldungsgruppe 2:  
„Präsident des Bundesverfassungsgerichtes,“
  - b) bei Besoldungsgruppe 3a:  
„Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichtes,“
  - c) bei Besoldungsgruppe 4:  
„Bundesrichter beim Bundesverfassungsgericht,“  
„Präsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn,“
  - d) bei Besoldungsgruppe 6:  
„Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen,“
  - e) bei Besoldungsgruppe 7a:  
„Präsident der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft,“
  - f) bei Besoldungsgruppe 8:  
„Präsident des Deutschen Hydrographischen Instituts,“
3. Es werden gestrichen:
  - a) bei Besoldungsgruppe 6:  
„Präsident und Professor des Robert-Koch-Instituts,“
  - b) bei Besoldungsgruppe 8:  
„Präsident und Professor der Reichsanstalt für Wasser- und Luftgüte,“

III.

Besoldungsordnung H

Die Angaben über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten bei den Besoldungsgruppen 1 a und 1 b folgende Fassung:

Wohnungsgeldzuschuß: II

IV.

Aufstellung des Wohnungsgeldzuschusses

Die Aufstellung des Wohnungsgeldzuschusses (Anlage 4) zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) erhält die aus der beigefügten Anlage ersichtliche Fassung.

Kapitel II

**Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Deutschen Bundesbahn**

§ 3

I.

Die Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten vom 10. Januar 1928 (Reichsministerialblatt S. 204) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Worte „§ 21 Reichsbahngesetz“ durch die Worte „§ 23 des Bundesbahngesetzes“ ersetzt.
2. § 2 Ziff. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
  - „1. Das Grundgehalt wird den planmäßigen Beamten nach den Besoldungsplänen A für aufsteigende Gehälter (Anlage 1 a), B für feste Gehälter (Anlage 1 b) gewährt.
  2. Die Grundgehälter werden, soweit nicht feste Gehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt. Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.“
3. § 6 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:
  - „7. Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit niedrigerem Endgrundgehalt setzt der Vorstand der Deutschen Bundesbahn das Besoldungsdienstalter fest.“
4. § 10 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
  - „2. Welcher Ortsklasse ein Ort außerhalb Deutschlands zuzuweisen ist, bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.“
5. In § 12 Ziff. 5 werden die Worte „Der Reichsverkehrsminister“ durch die Worte „Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn“ ersetzt.
6. § 15 erhält folgende Fassung:
  - „Beamte im Vorbereitungsdienst können Unterhaltszuschüsse in Anlehnung an die für die sonstigen Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen erhalten.“
7. § 20 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
  - „3. Für die Abrundung der auszahlenden Beträge gelten die vom Bundesminister der Finanzen erlassenen Bestimmungen.“
8. § 24 erhält folgende Fassung:
  - „Die Amtsbezeichnungen, die diese Besoldungsordnung für die Beamten der Besoldungsgruppen 17 a bis 6 vorsieht, können auf Vorschlag des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn durch den Bundesminister für Verkehr festgesetzt oder geändert werden.“
9. § 30 erhält folgende Fassung:
  - „Der Bundesminister für Verkehr erläßt auf Vorschlag des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn und im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und des Innern die Ausführungsbestimmungen zu dieser Besoldungsordnung (Besoldungsvorschriften). § 22 des Bundesbahngesetzes bleibt unberührt.“

II.

In die Besoldungsordnung wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 31

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und des Innern die Besoldungsordnung für die Beamten der Deutschen Bundesbahn und ihre Anlagen den durch das Zweite Gesetz zur Änderung

und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 582) und dieses Gesetz sowie durch künftige Gesetze getroffenen Änderungen des Besoldungsgesetzes und seiner Anlagen durch Rechtsverordnung anzupassen."

## § 4

Der der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten als Anlage 1 beigegebene Besoldungsplan wird wie folgt geändert:

## I.

Die Besoldungsgruppen 4a, 9a, 14a, O 14, O 15, O 16, O 17 und O 17a werden gestrichen. Soweit noch Beamte solcher Besoldungsgruppen vorhanden sind, werden sie in die der Ordnungszahl ihrer bisherigen Besoldungsgruppe entsprechende Besoldungsgruppe übergeführt. Das Besoldungsdienstalter bleibt unverändert.

## II.

Die Angaben über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten folgende Fassung:

- a) bei den Besoldungsgruppen 1, 1a  
Wohnungsgeldzuschuß: II
- b) bei den Besoldungsgruppen 2, 3, 4 und 5  
Wohnungsgeldzuschuß: III
- c) bei den Besoldungsgruppen 6, 7, 7a, 7b und 8  
Wohnungsgeldzuschuß: IV
- d) bei den Besoldungsgruppen 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 17a  
Wohnungsgeldzuschuß: V

## III.

Der bisherige Besoldungsplan (Anlage 1 der Besoldungsordnung) wird als Besoldungsplan A für aufsteigende Gehälter Anlage 1a.

Diese Anlage 1a wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe 1 wird ersetzt „Ministerialräte“ durch „Hauptverwaltungsräte“ und „Vizepräsidenten“ durch „Vizepräsidenten der Generalbetriebsleitungen“, „Vizepräsidenten der Bundesbahn-Zentralämter“, „Vizepräsidenten der Bundesbahn-Direktionen“ und „Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamts“;
- b) in der Besoldungsgruppe 2 wird ersetzt „Ministerialbürodirektor“ durch „Bürodirektor in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn“ und „Oberreichsbahnräte“ durch „Bundesbahnoberräte“;  
ferner werden gestrichen „Oberregierungsräte“ und „Oberregierungsbauräte“;
- c) in der Besoldungsgruppe 3 werden gestrichen „Regierungsräte“ und „Regierungsbauräte“;
- d) Besoldungsgruppe 4 erhält folgende Fassung:  
„Bundesbahnamtsräte in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn,  
Bundesbahnoberamtmänner (technisch und nicht-technisch)“;

e) in Besoldungsgruppe 5 wird ersetzt „Ministerialkanzleivorsteher“ durch „Kanzleivorsteher in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn“ und „Reichsbahnamtmänner“ durch „Bundesbahnamtmänner (technisch und nichttechnisch)“;

f) in Besoldungsgruppe 6 wird gestrichen „Regierungsoberinspektoren (technisch und nicht-technisch)“  
und am Ende eingefügt  
„Vizesekapitäne“;

g) in Besoldungsgruppe 7 wird gestrichen „Regierungsinspektoren (technisch und nicht-technisch)“;

h) in Besoldungsgruppe 7b wird ersetzt „Ministerialregistratoren“ durch „Hauptverwaltungsregistratoren“  
und am Ende eingefügt  
„Bundesbahnbetriebsinspektoren (technisch und nichttechnisch) — künftig wegfallend —“;

i) in Besoldungsgruppe 11 wird am Ende eingefügt „Bundesbahnoberbetriebswarte“;

k) in Besoldungsgruppe 13 wird ersetzt „Ministerialoberamtsgehilfen“ durch „Oberamtsgehilfen in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn“;

l) in Besoldungsgruppe 14 wird ersetzt „Ministerialamtsgehilfen“ durch „Amtsgehilfen in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn“.

## IV.

Für die Beamten mit festen Gehältern wird als Anlage 1b angefügt:

## „Besoldungsplan B

## Besoldungsgruppe 2

jährlich ..... 26 500,— DM,  
monatlich ..... 2 208,34 DM.

## Wohnungsgeldzuschuß: I

Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn als Vorsitzender des Vorstandes,

Präsidenten der Deutschen Bundesbahn als Mitglieder des Vorstandes

## Besoldungsgruppe 4

jährlich ..... 19 000,— DM,  
monatlich ..... 1 583,34 DM.

## Wohnungsgeldzuschuß: I

Direktoren der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

## Besoldungsgruppe 6

jährlich .....	17 000,— DM,
monatlich .....	1 416,67 DM.

## Wohnungsgeldzuschuß: II

Präsidenten der Generalbetriebsleitungen,

Präsidenten der Bundesbahndirektionen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7a,

Präsidenten der Bundesbahn-Zentralämter

## Besoldungsgruppe 7a

jährlich .....	16 000,— DM,
monatlich .....	1 333,34 DM.

## Wohnungsgeldzuschuß: II

Hauptverwaltungsdirigenten,

Präsidenten der Bundesbahndirektionen, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6<sup>1)</sup>,

Präsident des Bundesbahn-Sozialamts.

<sup>1)</sup> Nur in den vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmten Stellen."

## Kapitel III

## Ortsklassenverzeichnis

## § 5

In dem durch die Verordnung vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 289) festgelegten Ortsklassenverzeichnis wird die Ortsklasse D gestrichen. Alle Orte, die nach dem Ortsklassenverzeichnis und den hierzu inzwischen ergangenen Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen der Ortsklasse D zugewiesen waren, werden der Ortsklasse C zugeteilt.

## Kapitel IV

## Besondere Rahmenvorschriften für Lehrkräfte

## § 6

Die Länder können in Abweichung von den §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) Vorschriften erlassen, nach denen

1. die Bezüge der Volksschullehrer mit der bisher dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 4c 2 beginnen,
2. die durch die Einführung der Reichsbesoldungsordnung in den Ländern eingetretenen Verschlechterungen der Besoldung und Versorgung der Lehrer beseitigt werden,
3. für einen Teil der Lehrkräfte aller Schularten und der fachlichen Schulaufsichtsbeamten zum Ausgleich der schlechteren Beförderungsmöglichkeiten gegenüber anderen vergleichbaren oder gleichzubewertenden Beamtengruppen angemessene Verbesserungen ihrer Besoldung herbeigeführt werden.

## Kapitel V

## Zulagen zu den Dienst- und Versorgungsbezügen

## § 7

An Stelle der im Haushaltsjahr 1952 gewährten einmaligen Zahlungen wird die nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) vom 1. Oktober 1951 ab zu zahlende Zulage für die Zeit vom 1. April 1953 ab um weitere zwanzig vom Hundert des Grundgehalts erhöht.

## § 8

(1) An Stelle der im Haushaltsjahr 1952 gewährten einmaligen Zahlungen treten

1. zu den nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 582) vorgesehenen Zulagen von zwanzig und sechzehn vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1953 ab weitere Zulagen in jeweils gleicher Höhe,
2. zu der nach § 6 Abs. 2 des genannten Gesetzes vorgesehenen Erhöhung der Übergangsgelälter und Übergangsbezüge um zwanzig vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1953 ab eine weitere Erhöhung im gleichen Umfang. Die Übergangsgelälter und Übergangsbezüge dürfen einschließlich der Erhöhungen das nach Anwendung der Nummer 1 sich ergebende Ruhegehalt nicht übersteigen.

(2) Die Regelung in Absatz 1 gilt auch bei Anwendung des § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1952.

## Kapitel VI

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 9

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 8b behalten bei ihrer Überleitung in die Besoldungsgruppe A 8a ihr bisheriges Besoldungsdienstalter. Es beginnt jedoch frühestens mit Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahres.

## § 10

Die Vorschriften des Kapitels I § 1 Nr. 9, § 2 Abschnitt I Nummer 1, Abschnitt II Nummer 1, Abschnitt III und Abschnitt IV und des Kapitels II § 4 Abschnitt II gelten entsprechend für den Wohnungsgeldzuschuß, der bei der Berechnung der im § 6 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 582) bezeichneten Bezüge zugrunde zu legen ist, auch wenn der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

## § 11

Die Bundesminister der Finanzen und des Innern erlassen die allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

## § 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

## § 13

Die Bundesminister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, den Wortlaut des Besoldungsgesetzes und seiner Anlagen in der nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 582) und diesem Gesetz geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen und dabei auch

die durch die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse erforderlichen Anpassungen des Wortlautes und der Amtsbezeichnungen vorzunehmen.

## § 14

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und des Innern den Wortlaut der Besoldungsordnung für die Beamten der Deutschen Bundesbahn und der Anlagen in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt Teil I bekanntzumachen und dabei auch die durch die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse erforderlichen Anpassungen des Wortlautes und der Amtsbezeichnungen vorzunehmen.

## § 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953, Kapitel V jedoch am 1. April 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. März 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Anlage

## Wohnungsgeldzuschuß

a) für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagfähigen Kindern

Jahresbetrag für Tarifklasse							
Orts- klasse	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM	VII DM
Sonder- klasse	2730	2184	1716	1248	936	684	438
A	2340	1872	1482	1092	792	576	372
B	1950	1560	1170	858	654	480	312
C	1482	1170	936	702	516	372	234

b) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit drei oder vier kinderzuschlagfähigen Kindern

Jahresbetrag für Tarifklasse						
Orts- klasse	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM
Sonder- klasse	3360	2688	2112	1536	1152	846
A	2880	2304	1824	1344	984	714
B	2400	1920	1440	1056	810	600
C	1824	1440	1152	864	636	462

c) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit fünf oder mehr kinderzuschlagfähigen Kindern

Jahresbetrag für Tarifklasse						
Orts- klasse	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM
Sonder- klasse	3780	3024	2376	1728	1296	954
A	3240	2592	2052	1512	1104	804
B	2700	2160	1620	1188	912	672
C	2052	1620	1296	972	714	522

**Gesetz  
zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung des Gesetzes  
zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“.**

Vom 28. März 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe  
„Notopfer Berlin“**

Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 131) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 789) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziff. 1 und 2 werden die Worte „im Bundesgebiet“ jeweils ersetzt durch die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“.
2. § 25 erhält die folgende Fassung:  

„§ 25  
Dieses Gesetz gilt letztmals für Erhebungszeiträume, die am 31. Dezember 1954 enden.“
3. § 26 Abs. 5 wird gestrichen.
4. § 27 wird mit Wirkung ab 1. April 1953 gestrichen.

**Artikel II**

**Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes**

§ 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Bund stellt das in Berlin erzielte Aufkommen aus der Abgabe „Notopfer Berlin“ dem Land Berlin zur Deckung des Fehlbedarfs seines Landeshaushalts zur Verfügung. Darüber hinaus erhält das Land Berlin zur Deckung des verbleibenden Fehlbedarfs seines Landeshaushalts einen Bundeszuschuß. Die Höhe des Bundeszuschusses wird durch das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans bestimmt. Der Bundeszuschuß ist dem Land Berlin in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.“

**Artikel III**

**Erstreckung auf Berlin**

Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 131) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 789) und dieses Gesetz gelten mit Wirkung ab 1. April 1953 nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar

1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Ausgenommen sind jedoch die Bestimmungen des § 2 Ziff. 3, § 14, § 15, § 16 Ziff. 4, § 17 Ziff. 4, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 Ziff. 4. Rechtsverordnungen, die auf Grund von Ermächtigungen, die in den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften enthalten sind, erlassen worden sind oder erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel IV**

**Überleitung für Berlin**

(1) Im Land Berlin ist erster Erhebungszeitraum für die Abgabe „Notopfer Berlin“

- a) bei der Abgabe der Arbeitnehmer der Kalendermonat April 1953;
- b) bei der Abgabe der Veranlagten und bei der Abgabe der Körperschaften die Zeit vom 1. April 1953 bis zum 31. Dezember 1953.

(2) Im Land Berlin betragen die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften für den Erhebungszeitraum 1953 (Absatz 1 Buchstabe b) drei Viertel des Jahresbetrags der Abgabe, die sich bei Anwendung der Tarifsätze des § 16 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 131) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 789) auf das Einkommen des Kalenderjahrs 1953 ergibt. Die Mindestbeträge bei der Abgabe der Körperschaften (§ 16 Ziff. 3 Buchstaben a und b des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“) ermäßigen sich für den Erhebungszeitraum 1953 (Absatz 1 Buchstabe b) auf drei Viertel.

**Artikel V**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. März 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Gesetz**  
**zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes.**

Vom 28. März 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBI. S. 87) in der Fassung des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 204)/29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 224)/5. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 227) wird bis zum 31. März 1955 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. März 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

---

**Zweite Verordnung zur Verlängerung  
der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen  
aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin.**

Vom 27. März 1953.

Auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 12. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 413), die durch die Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 28. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 728) bis zum 31. März 1953 verlängert wurde, wird bis zum 31. Dezember 1953 weiter verlängert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 31. März 1953 in Kraft.

Bonn, den 27. März 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Vertriebene  
Dr. Lukaschek

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister  
für gesamtdeutsche Fragen  
Jakob Kaiser

---

**Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung  
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.**

**Vom 27. März 1953.**

Auf Grund der §§ 357, 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) und des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

Die 1. LeistungsDV-LA vom 24. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 742) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „bis zum 31. März 1953“ jeweils ersetzt durch die Worte „bis zum 30. Juni 1953“.

**§ 2**

(1) Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

(2) Das Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 7. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 51) gilt auch im Land Berlin, sofern es im Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung in Kraft gesetzt wird.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. März 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

---

**Verordnung  
zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung.**

Vom 28. März 1953.

Auf Grund des § 120 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Anlage zu dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761) wird verordnet:

**Zu § 1**

Die für Ehrenbeamte (§ 149 DBG) geltenden besonderen Vorschriften über die Verhängung von Bußen und über das Ausscheiden bleiben unberührt. Für Personen, die, ohne in das Beamtenverhältnis berufen worden zu sein, ehrenamtlich tätig sind, gilt das Gesetz nicht.

**Zu § 6**

1. Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind: das Grundgehalt — bei außerplanmäßigen Beamten die Diäten — oder die entsprechenden Bezüge, ruhegehaltfähige Zulagen und Zuschläge, ruhegehaltfähige Gebühren oder Gebührenanteile, der örtliche Sonderzuschlag, der Wohnungsgeldzuschuß oder die entsprechenden Bezüge, bei Wartestandsbeamten das Wartegeld.

2. Satz 3 gilt nur für Beamte, die ausschließlich Gebühren beziehen. Bei diesen Beamten soll die Geldbuße die monatlichen Gesamtbezüge, die der Beamte im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Verhängung der Geldbuße oder, wenn sie durch Urteil verhängt wird, vor Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens bezogen hat, nicht übersteigen.

**Zu § 7**

1. Nummer 1 zu § 6 gilt auch hier. Die Gehaltskürzung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Bestrafte bei Rechtskraft des Urteils bekleidet.

2. Bei Wartestands- und Ruhestandsbeamten beträgt die bruchteilmäßige Verminderung höchstens ein Fünftel des Wartegeldes oder Ruhegehalts.

**Zu § 7 a**

1. Durch die Versagung des Aufstiegs im Gehalt verliert der Beamte den ihm nach § 4 des Besoldungsgesetzes zustehenden Anspruch auf die Gewährung der weiteren Dienstalterszulagen seiner Besoldungsgruppe für die im Urteil bestimmte Dauer; er erhält für diese Zeit die Dienstbezüge nach der von ihm zuletzt erreichten Dienstaltersstufe. Nach Ablauf dieser Zeit steigt der Beamte in die nächsthöhere und in die weiteren Dienstaltersstufen nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes auf.

**Zu § 7 b**

1. Nummer 1 zu § 6 gilt auch hier.

2. Ein Beamter, der mit Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe bestraft ist, darf solange nicht befördert werden, bis er die Dienstaltersstufe wieder

erreicht hat, in die er vor seiner Verurteilung zuletzt aufgerückt war oder, ohne die in § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Besoldungsgesetzes bezeichnete Rechtsfolge, aufgerückt wäre.

**Zu § 7 c**

1. Durch die im Urteil ausgesprochene Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt wird das bisherige Beamtenverhältnis nicht beendet und ein neues nicht begründet. Der Beamte erhält die Dienstbezüge des neuen Amtes und führt die damit verbundene Amtsbezeichnung. Ist das im Urteil bezeichnete neue Amt in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt, so hat das Urteil auch die Besoldungsgruppe zu bestimmen.

2. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts. Das Bundesdisziplinargericht kann im Urteil bestimmen, daß der Beamte nicht in eine Planstelle eingewiesen werden darf, mit der ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen verbunden sind. Für die Einweisung in die Planstelle der neuen Besoldungsgruppe gelten die §§ 7 und 11 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) entsprechend.

3. Mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Amt enden auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt übertragen waren, oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hatte.

4. Dem Beamten darf nur ausnahmsweise bei besonderer Bewährung und frühestens nach 7 Jahren seit der Rechtskraft des Urteils ein Amt übertragen werden, das einer höheren Besoldungsgruppe angehört als das neue Amt.

**Zu § 8**

1. Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind alle dem Beamten auf Grund seines Amtes zustehenden Bezüge.

2. Ein mit Entfernung aus dem Dienst Bestrafter soll im Bundesdienst auch nicht als Angestellter oder Arbeiter verwendet werden.

**Zu § 10**

Liegen der Verurteilung mehrere Pflichtverletzungen zu Grunde und ist eine dieser Pflichtverletzungen ein Dienstvergehen oder eine Handlung nach Absatz 1, so hat das Bundesdisziplinargericht in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen, ob die Pflichtverletzung nach Absatz 1 für sich allein die Höchststrafe gerechtfertigt hätte.

**Zu § 16**

1. Als „Verwaltungsbehörden“ gelten auch die Behörden der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verwaltungsstellen (vgl. § 112 Abs. 3 BDO und § 151 Abs. 6 DBG).

2. Die Befugnis des Dienstvorgesetzten, Beamte seiner Behörde oder einer ihm nachgeordneten oder seiner Aufsicht unterstehenden Behörde mit der (uneidlichen) Vernehmung zu beauftragen, bleibt unberührt.

**Zu § 19**

1. Für die Zustellung von Ladungen gilt folgendes:

a) Stets zuzustellen sind

die Ladungen des Bundesdisziplinaranwalts, der Einleitungsbehörde, des Beschuldigten und seines Verteidigers (vgl. DV zu § 30e) zur Hauptverhandlung (§ 58 Abs. 3 und § 59 Abs. 2);

die Ladungen der Zeugen und Sachverständigen im Verfahren vor der Bundesdisziplinarkammer (§ 58 Abs. 1 Satz 2 und § 61 Abs. 3) und dem Bundesdisziplinarhof (§ 75) sowie im Wiederaufnahmeverfahren (§ 90 Abs. 2 und § 91 Abs. 2) und zwar unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (vgl. §§ 48, 72 StPO); die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Beschuldigten nach § 59 Abs. 1 Satz 3.

b) Von einer förmlichen Zustellung kann bei der Ladung der Zeugen und Sachverständigen in der Untersuchung (§ 46), des Beschuldigten und seines Verteidigers (vgl. DV zu § 30e) nach §§ 47 und 49 und des Bundesdisziplinaranwalts nach §§ 47 und 50 abgesehen werden, wenn anderweitig Gewähr geboten ist, daß die Ladung den Empfänger erreicht. Dies gilt insbesondere für Ladungen zu einzelnen Terminen im Lauf einer sich über mehrere Tage erstreckenden Beweiserhebung.

c) Ladungen, die nicht förmlich zugestellt werden, sind mündlich unter Aufnahme eines Aktenvermerks oder schriftlich zu übermitteln.

2. „Behörde“ im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 sind auch der Bundesdisziplinaranwalt und seine Beauftragten.

**Zu § 24**

1. Wer oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 4 DBG und aus anderen hierfür eine Sonderregelung treffenden Gesetzen (z. B. § 20 Bundesbahngesetz), sowie aus den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften.

2. Die oberste Dienstbehörde kann in Zweifelsfällen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern bestimmen, welche Dienststellen nicht als der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 anzusehen sind.

3. Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter (z. B. Hauptamt und Nebenamt, Ehrenamt neben dem Berufsamt), so kann der für jedes Amt zuständige Dienstvorgesetzte Disziplinarstrafen im Rahmen seiner Befugnisse verhängen, Geldbußen jedoch nur nach Maßgabe der Dienstbezüge aus diesem Amt. Der bestrafende Dienstvorgesetzte hat dem anderen Dienstvorgesetzten die Bestrafung mitzuteilen.

4. Bei Abordnung oder Beurlaubung eines Beamten zu einer anderen Behörde geht — anders als nach § 29 Abs. 2 Satz 2 — die Disziplinargewalt des § 24 für die während der Abordnung oder Beurlaubung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit dieser nicht ihre Ausübung dem anderen Dienstvorgesetzten überläßt.

**Zu § 28**

Der Antrag des Beamten nach Absatz 2 ist der Einleitungsbehörde auf dem Dienstwege vorzulegen.

**Zu § 29**

1. Als für die Dienstaufsicht zuständig im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe a gilt die oberste Bundesbehörde, die auf Grund der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Vorlage der Ernennungsvorschläge an den Bundespräsidenten zuständig ist.

2. Einleitungsbehörden im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b sind die nach den in Nummer 1 genannten Vorschriften für die Ernennung zuständigen Behörden oder, soweit sie die Ausübung des Ernennungsrechts auf andere Behörden weiterübertragen haben, diese Behörden.

3. Die Befugnis der Einleitungsbehörde im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 umfaßt sämtliche der Einleitungsbehörde nach dem Gesetz zustehenden Anordnungen. Die oberste Bundesbehörde kann sich jedoch die Bestellung des Untersuchungsführers (§ 44 Abs. 2) für bestimmte, ihrer Aufsicht unterstehende Gruppen von Beamten allgemein vorbehalten.

4. Wird die Zuständigkeit der nach Absatz 1 zuständigen Behörde als Ernennungs- oder Dienstaufsichtsbehörde durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung des Bundespräsidenten geändert, so ändert sich auch ihre Zuständigkeit als Einleitungsbehörde.

**Zu § 30b**

1. Zuständige oberste Bundesbehörde ist die unter Nummer 1 zu § 29 bezeichnete Behörde.

2. Ein Beauftragter nach Absatz 2 kann zugleich für die Geschäftsbereiche mehrerer Einleitungsbehörden bestellt werden.

**Zu § 30e**

Soweit der Beschuldigte sich des Beistandes eines Verteidigers bedienen kann, ist dieser zur Teilnahme am Verfahren und zur Akteneinsicht in demselben

Umfange berechtigt wie der Beschuldigte. Neben dem Beschuldigten ist ein nach § 48 Abs. 1 Satz 3 und 4 bestellter Verteidiger stets, ein gewählter Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist; § 58 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### Zu § 35

Wartestandsbeamte können nicht Beisitzer der Bundesdisziplinarkammer sein (vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 3).

#### Zu § 36

Der Vorsitzende und die beiden dem Lebensalter nach ältesten Beisitzer der Bundesdisziplinarkammer, darunter ein rechtskundiger Beisitzer, bestimmen aus der vom Bundesminister des Innern mitgeteilten Beisitzerliste vor Beginn jedes Kalenderjahres für seine Dauer durch Beschluß die Reihenfolge, in der die rechtskundigen und anderen Beisitzer zur Teilnahme an den Sitzungen berufen werden. Beisitzer, die während der Amtszeit neu bestellt werden (§ 36 Abs. 2), treten für das laufende Kalenderjahr an den Schluß der Reihenfolge. Bei der Heranziehung der Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen ist von der festgestellten Reihenfolge auszugehen, mit der Maßgabe, daß einer der Beisitzer der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören soll (§ 37 zweiter Halbsatz). Hierbei gelten, soweit für einzelne Beamtengruppen nichts anderes bestimmt ist, als „Laufbahn“ die Laufbahngruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes, als „Verwaltungszweig“ die einzelnen obersten Bundesbehörden einschließlich der ihnen unterstehenden Verwaltungen.

#### Zu § 37

1. Der Vorsitzende trifft alle der Vorbereitung und Leitung des Verfahrens dienenden Anordnungen und Maßnahmen, für die eine Entscheidung des Gerichts nicht vorgesehen ist. Er bestimmt die regelmäßigen Sitzungstage und verteilt die Geschäfte. Als Berichterstatter (§ 61 Abs. 1) sind in erster Linie die rechtskundigen Beisitzer heranzuziehen.

2. Bei Vertagung der Hauptverhandlung oder Zurückverweisung der Sache (§ 73 Abs. 1 Nr. 3) soll die Bundesdisziplinarkammer in der gleichen Besetzung entscheiden wie in der ersten Verhandlung.

3. Die Beisitzer der Bundesdisziplinarkammer erhalten für die in Ausübung dieser Tätigkeit unternommenen Reisen die Reisekostenvergütungen, die ihnen nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der für Bundesbeamte jeweils geltenden Fassung zustehen.

4. Die Bundesdisziplinarkammern führen als Dienstsiegel das kleine Bundessiegel nach dem Erlaß über die Dienstsiegel vom 20. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 26) mit der Umschrift „Bundesdisziplinarkammer X (Nummer und Ortsbezeichnung)“.

5. Die Entscheidungen, Ersuchen usw. der Bundesdisziplinarkammern ergehen unter der Behördenbezeichnung „Bundesdisziplinarkammer X (Nummer

und Ortsbezeichnung)“. Die Überschrift der Urteile lautet: „Im Namen des Volkes“. Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile und Beschlüsse erteilt die Geschäftsstelle der Bundesdisziplinarkammer unter Beidrückung des Dienstsiegels (Nummer 4) mit dem Vermerk:

„Ausgefertigt  
Ort, Datum  
Geschäftsstelle  
Unterschrift“.

#### Zu § 40

Als Ausscheiden aus dem Hauptamt im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 gilt es, wenn der Beamte, auch ohne den unmittelbaren Dienstherrn zu wechseln, in eine höhere Laufbahn oder in einen anderen Verwaltungszweig (vgl. zu § 36) versetzt wird, dagegen nicht, wenn er innerhalb des Bezirks der Bundesdisziplinarkammer an eine andere Behörde desselben Verwaltungszweiges versetzt oder in derselben Laufbahn befördert wird.

#### Zu § 51

1. Akten im Sinne dieser Vorschrift sind die gesamten in den Vorermittlungen und in der Untersuchung entstandenen oder für ihren Zweck herbeigezogenen Unterlagen und Beiakten (z. B. Personalakten, Strafakten usw.).

2. Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich auf die gesamten Akten mit Ausnahme der für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmten Handakten der Staatsanwaltschaft, des Bundesdisziplinaranwalts und seiner Beauftragten sowie solcher Akten oder Aktenbestandteile, in welche die Einsicht gesetzlich untersagt oder durch Anordnung der die Akten führenden oder verwahrenden Behörde in zulässiger Weise beschränkt worden ist.

3. Akten, die der Beschuldigte nicht einsehen darf, können in der Anschuldigungsschrift nicht verwertet (§ 53) und nicht zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden (§ 62).

#### Zu § 53

1. Hat die Einleitungsbehörde nach § 44 Abs. 1 von der Untersuchung abgesehen, so dürfen in der Anschuldigungsschrift Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwertet werden, als ihm in den Vorermittlungen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu äußern.

2. Übersendet die Einleitungsbehörde dem Bundesdisziplinaranwalt die Akten zur Fertigung der Anschuldigungsschrift, so teilt sie gleichzeitig auf besonderem Blatt mit:

- a) das Besoldungsdienstalter und die Besoldungsgruppe, nach der sich die Dienstbezüge des Beschuldigten bemessen;
- b) die derzeitige Dienstalterstufe, den Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte in die nächsthöhere Dienstalterstufe aufrücken würde

oder ohne die im § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Besoldungsgesetzes bezeichnete Rechtsfolge aufgerückt wäre;

- c) eine Berechnung der vollen und der auszuzahlenden (Brutto- und Netto-) Dienst- und Versorgungsbezüge des Beschuldigten (Wartegeld, Ruhegehalt und Unterhaltsbeiträge, auch die auf Grund eines früheren Beamtenverhältnisses gezahlten) für den Monat, in dem die Mitteilung erfolgt; dabei sind der Wohnungsgeldzuschuß, die Kindergeldzuschläge sowie Stellen- und andere Zulagen und Zuschläge gesondert aufzuführen; eine nach § 79 angeordnete Einbehaltung von Dienstbezügen bleibt außer Betracht;
- d) eine Berechnung des vollen und des auszuzahlenden Ruhegehalts (§ 127 DBG), das der Beschuldigte erhalten würde, wenn er mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Mitteilung erfolgt, in den Ruhestand treten würde.

#### Zu § 57

1. Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich auf alle der Bundesdisziplinarkammer vorgelegten, das Verfahren betreffenden Akten mit Ausnahme der für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmten Gerichtsakten (insbesondere Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung der Entscheidungen angefertigten Arbeiten sowie Schriftstücke, welche Abstimmungen betreffen).

2. Abschriften aus den Akten können auf Kosten des Beschuldigten auch von der Geschäftsstelle der Bundesdisziplinarkammer angefertigt werden, wenn der Geschäftsbetrieb dies gestattet.

#### Zu § 64

Die Urteilsgründe sollen sich über alle Umstände aussprechen, die für eine Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag erheblich sein können (vgl. § 96).

#### Zu § 79

1. Als Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind die zu § 6 unter Nummer 1 genannten Bezüge aus allen Ämtern anzusehen, auf die sich die Einbehaltung nach § 80 Abs. 2 erstreckt.

2. Für die Einbehaltung eines Teils des Wartegeldes oder Ruhegehalts gilt Nummer 1 sinngemäß.

#### Zu § 80 a

Die Einbehaltung beginnt bei der nächsten Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Zeitpunkt, in dem die Anordnung dem Beschuldigten zugestellt worden ist. Im Fall des § 106 wird die Anordnung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Beamte nach Feststellung des Dienstvorgesehenen seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre; für die tageweise Berechnung der Bezüge gilt Nr. 91 der Besoldungsvorschriften.

#### Zu § 97 a

1. Die entstandenen Kosten sind, gegebenenfalls mit Abschriften der Berechnung, in den Vorermittlungs- und Untersuchungsakten zu vermerken.

2. Die Verwaltungskosten der Bundesdisziplinargerichte, insbesondere Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder, und die durch die Teilnahme des Bundesdisziplinaranwalts oder seines Beauftragten oder eines bevollmächtigten Beamten der Einleitungsbehörde (§ 61 Abs. 4) an der Hauptverhandlung entstehenden Kosten gehören nicht zu den Kosten des Disziplinarverfahrens im Sinne der Vorschriften des Abschnitts V.

#### Zu § 100

1. Dem Beschuldigten können nur tatsächlich entstandene Auslagen erstattet werden, nicht Verdienstauffälle und dergleichen. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch Reisekosten des Beschuldigten und von ihm gezahlte Zeugengebühren.

2. Die Bundesdisziplinarkammer entscheidet nur über die im ersten Rechtszug entstandenen Auslagen; über die im zweiten Rechtszug entstandenen Auslagen entscheidet der Bundesdisziplinarhof.

3. Als Kosten der Verteidigung sind nur die dem Verteidiger nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zustehenden Sätze anzusehen; ein darüber hinaus vereinbartes Entgelt wird nicht erstattet.

#### Zu § 102

1. Wird auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, so treten die in den §§ 8 und 9 Abs. 2 bezeichneten Rechtsfolgen mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge ist jedoch erst mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts lautende Urteil rechtskräftig wird; Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen oder auf einen etwaigen Unterhaltsbeitrag (vgl. § 64 Abs. 3) anzurechnen.

2. Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Beamte erhält die Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe, die dem neuen Amt entspricht, und nach der im Urteil bestimmten Dienstaltersstufe. Er bleibt in dieser Dienstaltersstufe zwei Jahre von der Rechtskraft des Urteils ab gerechnet; nach Ablauf dieser Zeit steigt er in die nächsthöhere und die weiteren Dienstaltersstufen nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes auf. Das Besoldungsdienstalter des Beamten ist dementsprechend neu festzusetzen. Der Wohnungsgeldzuschuß sowie Stellen- und andere Zulagen werden nach dem neuen Grundgehaltssatz gewährt. Bei einer späteren Beförderung in eine Besoldungsgruppe, der der Beamte vor seiner Verurteilung angehört hat, ist das Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe nach § 7 Abs. 1 bis 5 des Besoldungsgesetzes festzusetzen.

3. Für die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe gilt Nummer 2 sinngemäß.

4. Bei Versagung des Aufsteigens im Gehalt wird das bisherige Besoldungsdienstalter des Beamten zu dem im Absatz 3 bestimmten Zeitpunkt um zwei Jahre und nach Ablauf von je zwei Jahren um je zwei weitere Jahre solange gekürzt, bis die Dauer der Kürzung dem Strafmaß entspricht. Lautet das Strafmaß auf eine ungerade Anzahl von Jahren, so wird das Besoldungsdienstalter des Beamten zuletzt um ein Jahr gekürzt. Ist die Versagung des Aufsteigens im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden, so wird das Besoldungsdienstalter zunächst nach Nummer 3 festgesetzt und sodann nach Satz 1 und 2 dieser Nummer gekürzt.

5. Mit der Vollstreckung der Gehaltskürzung (Kürzung des Ruhegehalts) ist in der Regel bei der auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge zu beginnen.

6. Die Vollstreckung der Geldbuße (Absatz 5 Satz 1) wird nicht dadurch gehindert, daß der Bestrafte nach ihrer Verhängung in den Ruhestand tritt. Endet das Beamtenverhältnis auf andere Weise (vgl. § 50 DBG), so ist die Geldbuße nicht zu vollstrecken.

7. Bei Beamten, die Gebühren beziehen (Absatz 5 Satz 2), wird die Kürzung nach einem monatlichen Pauschalbetrag berechnet, der sich aus dem Durchschnitt der Gesamtbezüge (Gebühren und etwaige sonstige Dienstbezüge) der letzten sechs Monate vor Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ergibt. Für die Beitreibung gilt § 103.

#### Zu § 103

1. Die dem Beschuldigten auferlegten Kosten des Disziplinarverfahrens können von einem nach § 64 bewilligten Unterhaltsbeitrag abgezogen werden.

2. Im übrigen werden Geldbeträge, soweit nicht nach § 97 Abs. 1 Satz 2, § 101 Abs. 2 Satz 3, § 102 Abs. 6 oder § 82 Abs. 2 Satz 2 verfahren werden kann, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### Zu § 108

Richterliche Beamte sind die Richter und diejenigen Beamten, die in ihrem Hauptamt eine Tätigkeit ausüben, für die gesetzlich die Unabhängigkeit gewährleistet ist.

#### Zu § 112

Der für die Aufsicht zuständige Bundesminister kann seine Befugnisse als oberste Dienstbehörde auch auf die oberste Dienstbehörde einer seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaft übertragen.

#### Zu § 120

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 733) und der Änderungsverordnung vom 14. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 120) außer Kraft.

Bonn, den 28. März 1953.

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Bleek